

KV-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
 Geändert: **101.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:	
Art. 61 Obligatorische Volksabstimmung ¹ Obligatorisch unterliegen der Volksabstimmung a Verfassungsrevisionen, b Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,	a1 dringliche Gesetze,	

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
c interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind, d Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen. ² Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates es verlangen.		
	Art. 74a Rechtsetzung bei Dringlichkeit ¹ Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliesst. ² Zu einem Gesetz gemäss Absatz 1 sind Eventualanträge (Art. 63 Abs. 2) ausgeschlossen. ³ Die Volksabstimmung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a1 findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes statt. Bei Ablehnung tritt das dringliche Gesetz unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft.	² Zu einem Gesetz gemäss Absatz 1 sind Eventualanträge (Art. 63 Abs. 2) <u>gemäss Artikel 63 Absatz 2</u> ausgeschlossen.
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.	
	Bern, 6. Juni 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Generalsekretär: Trees	Bern, 21. August 2023 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Generalsekretär: Trees